



Merkblatt

über die Tabaksteuerpflicht von Cannabisprodukten mit einem THC-Gehalt von unter 1 %

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich einzig auf Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von unter einem Prozent. Der Anbau, Besitz, Handel und Konsum von Cannabisprodukten mit einem höheren THC-Gehalt sind gemäss Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) verboten.

1 Tabaksteuer

1.1 Tabaksteuerpflicht von Cannabisprodukten

Unabhängig von ihrer Form oder Aufmachung sind **grundsätzlich alle Cannabisprodukte, welche zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt oder dazu verwendet werden können, tabaksteuerpflichtig**. Darunter fallen beispielsweise Hanfblüten oder gepresste Pflanzenteile.

Cannabisprodukte, welche **eindeutig** nicht zu Rauchzwecken bestimmt sind, unterliegen nicht der Tabaksteuer. Darunter fallen unter anderem Stecklinge, Nahrungsmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika oder Öle. Teemischungen, als solche aufgemacht, aus Industriehanf mit einem hohen Anteil an Hanfblättern sind ebenfalls von der Tabaksteuer befreit.

1.2 Besteuerung

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Tabaksteuer (TStG; SR 641.31) unterliegen Ersatzprodukte der Tabaksteuer. Ersatzprodukte sind nach Art. 3 Abs. 1 der Tabaksteuerverordnung (TStV; SR 641.311) Erzeugnisse, die nicht oder nur teilweise aus Tabak bestehen, aber wie Tabak oder Tabakfabrikate verwendet werden, auch wenn sie für den Verbrauch nicht angezündet werden müssen. Sie werden besteuert, wie die Produkte, die sie ersetzen.

Steuerpflichtige Cannabisprodukte sind ein Ersatzprodukt für Feinschnitttabak. Der Tabaksteueransatz ergibt sich aus einer nach der Menge (spezifisch von Fr. 38.00 je kg) und dem Kleinhandelspreis (ad valorem von 25 Prozent des Kleinhandelspreises bzw. Preis für den Endverbraucher inkl. MWST) zusammengesetzten Steuerkomponenten. Der Mindeststeuersatz beträgt Fr. 80.00 je kg. Die Steuersätze für Feinschnitttabak können dem Anhang III des TStG entnommen werden.

Steuerpflichtige Cannabisprodukte unterstehen **nicht** der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) sowie derjenigen für den Tabakpräventionsfonds.

Beispiel für die Berechnung des Tabaksteueransatzes:

	Fr. je kg Eigengewicht
Detailverkaufspreis (DVP):	14'950.00
Steuerbelastung:	
➤ Spezifisch	38.00
➤ Ad valorem 25 % vom DVP	3'737.50
Steuersatz je kg Eigengewicht	3'775.50

2 Reverspflicht

Jeder Hersteller oder Importeur von steuerpflichtigen Cannabisprodukten muss sich gemäss den Bestimmungen von Art. 13 TStG in ein bei der Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Tabak- und Biersteuer geführtes Register eintragen lassen.

Die Eintragung setzt voraus, dass der Gesuchsteller seinen Wohnsitz in der Schweiz oder eine im Inland registrierte Hauptniederlassung hat. Dazu hat er eine **Verwendungsverpflichtung** (Revers) zu hinterlegen, mit der er sich verpflichtet, die Handelsvorschriften einzuhalten. Ferner ist die Hinterlage einer Sicherheit bei der Zollverwaltung zu leisten, sowie die reglementarische Einschreibegebühr von Franken 50.– zu entrichten.

Ein formelles Gesuch um Eintragung ins Register der Reversinhaber muss bei der Sektion Tabak- und Biersteuer **vor** der Einfuhr oder Inverkehrbringung eingereicht werden. Für weitere Informationen zur Eingabe des Gesuches wenden Sie sich direkt an untenstehende Kontaktadresse.

Die Sektion Tabak- und Biersteuer informiert die Steuerpflichtigen anlässlich der Reverserteilung über Verpflichtungen in den Bereichen Buchführung, Sicherheitsleistung und Steueranmeldung.

3 Handelsvorschriften

Der Verkauf von steuerpflichtigen Cannabisprodukten unterliegt den Handelsvorschriften gemäss Art. 16 TStG. Die Kleinhandelspackungen müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens folgende Angaben tragen:

- Kleinhandelspreis
- Reversnummer oder Firmenbezeichnung des inländischen Herstellers oder des Importeurs
- Gewicht des Inhalts

Die erforderlichen Angaben müssen direkt auf den einzelnen Kleinhandelspackungen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift unter einer allfälligen Kunststoffolie aufgedruckt oder unablösbar angebracht sein.

Im Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumenten müssen zudem die Anforderungen gemäss der Tabakverordnung (TabV; SR 817.06), insbesondere die **Pflicht zur Anbringung von Bildwarnhinweisen**, erfüllt sein.

Auskünfte dazu erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern, Tel. 058 462 21 11
(<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/gesuche-bewilligungen/gesuche-bewilligungen-im-bereich-sucht/gesetzliche-vorgaben-tabakprodukte.html>).

4 Zusätzliche Vorschriften für die Einfuhr von steuerpflichtigen Cannabisprodukten

Für die Einfuhr gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Im Zolltarif wird indischer Hanf (*Cannabis indica*) in Form von ganzen Pflanzen, Cannabiskraut und –blüten (ohne Samen) unter die Nummer 1211.9000 eingereiht. Zu beachten sind auch die Hinweise im Tares (www.tares.ch) unter den Tarifnummern 0602.1000, 0602.9019, 0602.9091, 0602.9099, 1207.9989, 1302.1900, 2308.0060 und 2308.0090. Roher Nutzhanf oder Industriehanf (*Cannabis sativa* L.), wie er ausgeraut wird, auch mit Samen, gehört zur Tarifnummer 5302.1000. Er dient vor allem zur Gewinnung von Hanffasern (vgl. Erläuterungen zu dieser Nummer).

Auskunft über diese Bestimmungen erteilt die Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Zolltarif, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Tel. 058 465 10 90. [Internet EZV: Zolltarifauskünfte](#)

Die Einfuhr unterliegt der Mehrwertsteuer.

Den Cannabisprodukten muss bei der Einfuhr ein Zertifikat eines zertifizierten Labors beiliegen, das bescheinigt, dass der THC-Gehalt unter 1,0 % liegt.

5 Kontakt

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Abteilung Alkohol und Tabak
Sektion Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

tabak@ezv.admin.ch

Tel. 058 462 65 00